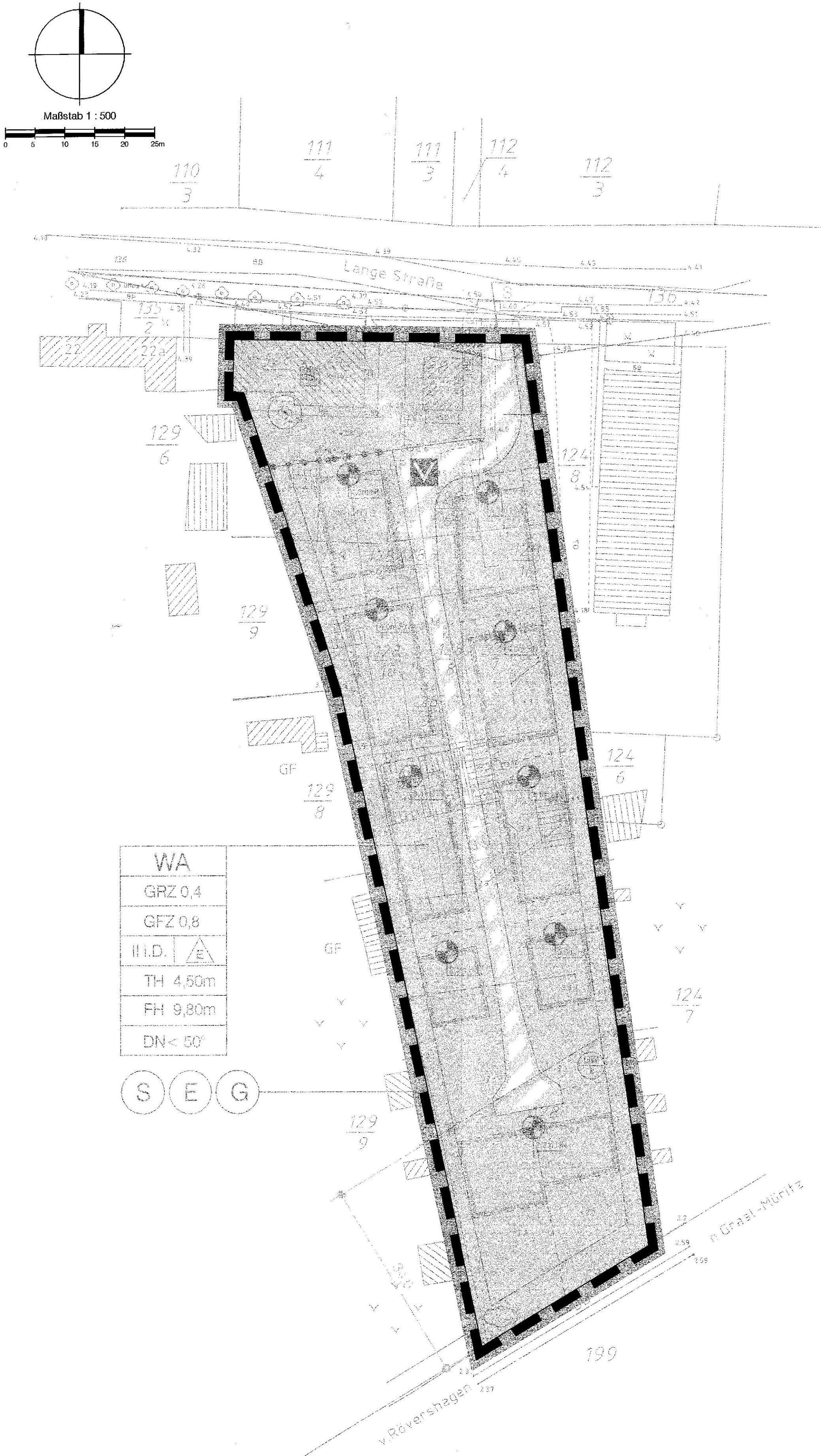


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD GRAAL-MÜRITZ
ÜBER DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 2-2-95 "WOHNGRUNDSTÜCK LANGE STRAßE 26"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.05.2010, die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2-2-95, "Wohngrundstück Lange Straße 26" sowie die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2-2-95, "Wohngrundstück Lange Straße 26" in Graal, südlich der Langen Straße, westlich des Penny-Marktes und nördlich der Bahnstrecke Graal-Müritz - Rövershagen, jeweils bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, aufgehoben;

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereifung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 469) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannetzes (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2-2-95 und der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2-2-95 - entspricht dem gesamten bisherigen Geltungsbereich -	(§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEIL B: TEXT

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2-2-95, "Wohngrundstück Lange Straße 26", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den Textfestsetzungen - Teil B - sowie die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2-2-95, "Wohngrundstück Lange Straße 26", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den Textfestsetzungen - Teil B - werden ersatzlos aufgehoben (§ 10 Abs. 1 BauGB).

VERFAHRENSVERMERKE
zur Planaufhebung

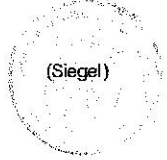
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.08.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Gemeindegazette vom 01.04.2010 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 47 LPVG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 15.10.2009 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist am 15.10.2009 erfolgt.
- Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 08.04.2010 bis zum 07.05.2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Gemeindegazette vom 01.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.04.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.05.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am 27.05.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2010 gebilligt.
- Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
- Der Beschluss über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der die Planaufhebung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Gemeindegazette vom 07.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Aufhebungssatzung ist mit Ablauf des 07.06.2010 in Kraft getreten.

Graal - Müritz, 07.06.10



Giese
Bürgermeister

Graal - Müritz, 07.06.10



Giese
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz

Landkreis Bad Döberlan

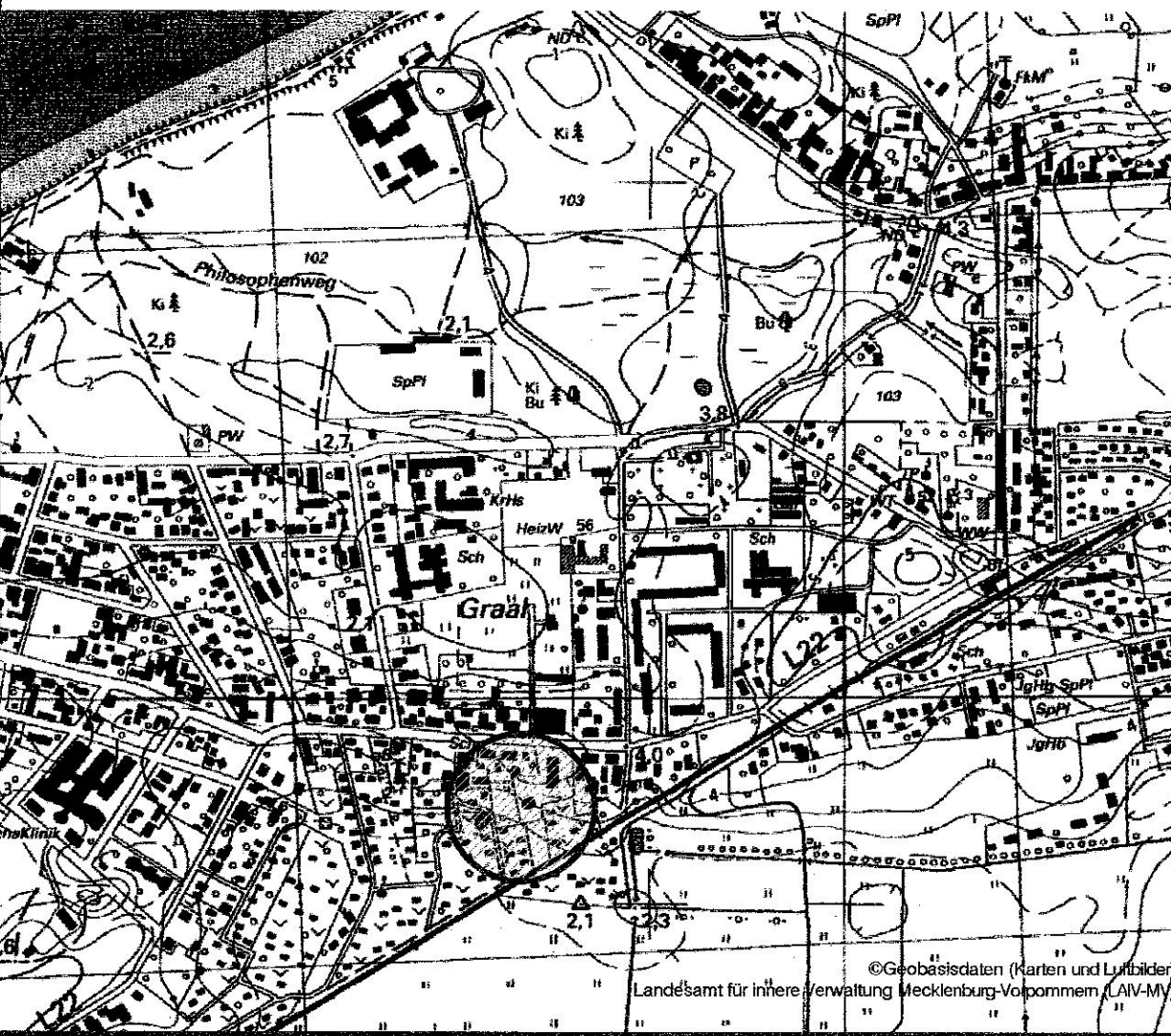
über die Aufhebung der Satzungen

-über den Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2-2/95 und
-über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2-2/95
für das "Wohngrundstück Lange Straße", in Graal, südlich der Langen Straße,
westlich des PENNY-Marktes und nördlich der Bahnstrecke

AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 17.05.2010

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Graal Müritz, 27.05.2010



Giese
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn
Architekt für Stadtplanung, AKM 872-92-1-d
bad - Warnowufer 59 • 18057 Rosbeck • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

